

**Eckpunktepapier**

zur

**Juristenausbildung**

1. Der „Bologna-Prozess“ ist auch in der Juristenausbildung nicht mehr aufzuhalten. Der DRB verschließt sich diesen Entwicklungen nicht. Vielmehr werden in der Einführung eines Bachelor-Studiums auch Chancen gesehen, die Juristenausbildung so zu gestalten, dass die hohen Qualitätsstandards der heutigen bewährten Juristenausbildung erhalten und gleichzeitig die heutige hohe Zahl von älteren Studienabbrechern ohne Berufsabschluss vermieden werden kann. Ein Qualitätsverlust ist auf jeden Fall zu vermeiden.
2. Ein Qualitätsverlust ist unter allen Umständen zu vermeiden. Die Umsetzung des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung darf daher nur unter strikter Wahrung der bisherigen Qualitätsstandards erfolgen.
3. Bei der Neustrukturierung sind drei Dinge für den Zugang zum reglementierten juristischen Beruf (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt und Notar, höherer Verwaltungsdienst) absolut unverzichtbar: zwei Staatsprüfungen und ein Vorbereitungsdienst. Beide dürfen den heutigen Standard in wissenschaftlicher Qualität, thematischer Breite und Praxisorientierung nicht unterschreiten.
4. Auch in Zukunft sind zwei Staatsexamina zum Nachweis der juristischen Qualifikation für den Eintritt in einen reglementierten Beruf erforderlich. Ein Bachelor- und ein anschließender Master-Abschluss reichen als Zugangsvoraussetzung für einen Einstieg in die reglementierten Berufe nicht. Das erste Staatsexamen ist als Eingangsprüfung zum Vorbereitungsdienst auszugestalten. Sie hat im theoretischen Teil mindestens dem Niveau der bisherigen ersten Staatsprüfung zu entsprechen.

Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Staatsexamen als Eingangsprüfung sind der Bachelor-Abschluss LLB und der Masterabschluss LLM.

5. Es sollte beim Vorbereitungsdienst an der bisherigen Praxis festgehalten werden, dass Stationen in allen Bereichen der reglementierten Berufe, also Rechtsanwalt, Gericht, Staatsanwaltschaft und einer Wahlstation z. B. bei der Verwaltung, einer Fachgerichtsbarkeit, einem Anwalt, einem Gericht oder im Ausland, abzuleisten

sind. Nur so ist gewährleistet, dass jeweils Verständnis für die Tätigkeit des anderen besteht und sich die Juristen „auf gleicher 'Augenhöhe“ begegnen. So ist zudem gewährleistet, dass auch in Zukunft ein Wechsel von einem reglementierten Beruf, z. B. Rechtsanwalt, in einen anderen Beruf, z. B. Richter, möglich ist.

6. Der Vorbereitungsdienst darf die Dauer von 18 Monaten nicht unterschreiten. Dabei hat der Referendar weiter alle reglementierten Berufe kennen zu lernen, wobei er Schwerpunkte setzen kann.
7. An den Vorbereitungsdienst schließt sich wie bisher ein zweites Staatsexamen an. Dieses hat im theoretischen und praktischen Teil mindestens dem Niveau der bisherigen zweiten Staatsprüfung zu entsprechen.